

## **STELLUNGNAHME**

### zum Entwurf der Bundesnetzagentur eines Leitfadens zum Einspeisemanagement, Version 3.0 vom Juni 2017

Berlin, 31.08.2017

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.460 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 262.000 Beschäftigten wurden 2015 Umsatzerlöse von mehr als 115 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 11 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 60 Prozent, Erdgas 65 Prozent, Trinkwasser 87 Prozent, Wärmeversorgung 69 Prozent, Abwasserentsorgung 42 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 66 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## Vorbemerkung

Der VKU begrüßt, dass die Bundesnetzagentur eine aktualisierte Version des Leitfadens zum Einspeisemanagement („Version 3.0“) zur Konsultation gestellt hat.

Damit werden den am Einspeisemanagement beteiligten Akteuren künftig Auslegungshinweise zu Themen zur Verfügung stehen, die vom bisherigen Leitfaden nicht abgedeckt waren, insbesondere in Bezug auf Entschädigungszahlungen für KWK-Anlagen und direktvermarktete EE-Anlagen.

Gerne nutzt der VKU die Gelegenheit zur Stellungnahme und empfiehlt, die im Leitfadentwurf vorgeschlagene Auslegungspraxis in den folgenden Punkten zu präzisieren bzw. zu korrigieren:

## Einleitung

- › Der Begriff des Einspeisemanagements sollte dahingehend präzisiert werden, dass auch vorübergehende Abschaltungen im Rahmen von Netzausbaumaßnahmen Maßnahmen des Einspeisemanagements im Sinne des § 14 EEG 2017 darstellen, wenn die Netzausbaumaßnahmen der Behebung von Netzengpässen dienen.

### Begründung:

Die Ursache für Abschaltungen sind Netzengpässe. Netzausbaumaßnahmen dienen dazu, Netzengpässe zu beseitigen und damit künftige Abschaltungen zu vermeiden. Vorübergehende Abschaltungen im Rahmen von Netzausbaumaßnahmen sollten deshalb ebenfalls im Einspeisemanagement entschädigt werden.

## Ermittlung der Entschädigungszahlung

### Ziffer 2.1 – Allgemeines

- › Die Regelung, dass Erzeugungsanlagen, die aus anderen Gründen als der Einspeisemanagement-Maßnahme (z. B. Anlagenwartung) in ihrer Leistungsabgabe reduziert oder ganz abgeschaltet werden, keine Entschädigung erhalten, sollte dahingehend präzisiert werden, dass dies nur in den Viertelstunden gilt, in denen tatsächlich andere Gründe vorlagen.

Es ist richtig, dass bei Leistungsreduzierungen oder Abschaltungen aus Gründen, die nicht im Einspeisemanagement liegen, kein Anspruch auf Entschädigung gemäß Einspeisemanagement entsteht. Dies sollte jedoch nur für die Zeit gelten, in der andere Gründe tatsächlich vorliegen.

Nach Erfahrungen von Windparkbetreibern wird bei der Abrechnung häufig nur auf die Viertelstunde geschaut, die vor der Maßnahme liegt. Liegt in dieser Viertelstunde ein anderer Grund vor (z. B. Anlagenwartung), so wird unterstellt, dass dieser Grund (Anlagenwartung) während der gesamten Zeit der Einspeisemanagement-Maßnahme vorliegt. Diese Vorgehensweise ist zu pauschal und führt zu einem ungerechtfertigten Verlust von Entschädigungsansprüchen. Daher schlägt der VKU eine Präzisierung dahingehend vor, dass der Entschädigungsanspruch nur in Bezug auf die Viertelstunden ausgeschlossen ist, in denen tatsächlich andere Gründe vorlagen.

## Ziffer 2 - Ermittlung der Entschädigungszahlung

### Neu einzufügen: Ziffer 2.3.7 – Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB)

- › Aufgrund der Komplexität und der Unterschiede zu Biomasse-Anlagen sollten Thermische Abfallbehandlungsanlagen separat in den Leitfaden aufgenommen werden.
- › Ziel der TAB ist eine nachhaltige Entsorgungssicherheit, verbunden mit der größtmöglichen Energieverwendung. Diese darf durch das Einspeisemanagement nicht gefährdet werden.

#### Begründung:

Anders als bei dem Energieträger Biomasse, der ggf. vom Anlagenbetreiber zugekauft wird, besteht bei TAB die Besonderheit, dass der Abfallerzeuger für die Entsorgung des Energieträgers Abfall bezahlen muss. Wird die Stromeinspeisung der TAB somit über einen längeren Zeitpunkt im Rahmen des Einspeisemanagements so stark abgeregelt, dass sie dadurch ihre Durchsatzleistung reduzieren oder Dampf verwerfen muss, entsteht dem TAB-Betreiber ein finanzieller Ausfall, der über den reinen Ausfall der Stromerlöse hinausgeht.

Zur Einhaltung der nach der 17. BImSchV vorgeschriebenen Mindestverbrennungstemperatur kann es im Teillastbereich und zwangsläufig beim An- und Abfahren zum Einsatz von Stützbrennern kommen. Diese Mehraufwendungen durch den Einsatz von Heizöl oder Gas sollten entsprechend auf Nachweis des TAB-Betreibers vom Netzbetreiber vergütet werden. Zusätzlich können weitere negative Auswirkungen z. B. auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz, Herkunftsnachweise und die R1-Kennzahl entstehen.

Da TAB-Betreiber keine feste Strom-Vergütung nach dem EEG erhalten, sind die Strompreise volatil (bei Vermarktung über die EEX) oder vertraglich mit Dienstleistern fixiert. Darüber hinaus ergeben sich bei nahezu allen Anlagen unterschiedliche Behandlungsentgelte für Abfälle bzw. existieren unterschiedliche Gestehungskosten für Dampf/Speisewasser. Auch der Einsatz von zusätzlichen Energieträgern im Rahmen der Stützfeuerung ist anlagen- bzw. fallspezifisch.

Aus den oben genannten Gründen gestaltet sich eine Pauschalabrechnung schwierig. Daher bietet es sich für TAB-Betreiber üblicherweise an, eine Spitzabrechnung vorzunehmen. Eine Wahlfreiheit muss aber bestehen.

## **Ziffer 2.4 – Ermittlung der Entschädigungshöhe**

### **Ziffer 2.4.1.1 – Entgangene Einnahmen**

*Berücksichtigung des Selbstbehalts bei Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2012 (S. 34 des Entwurfs)*

› Für die Prüfung, inwieweit die entgangenen Einnahmen in einem Jahr 1 Prozent der Einnahmen dieses Jahres übersteigen, sollte der Einfachheit halber unterstellt werden, dass die in diesem Jahr gezahlten Entschädigungszahlungen – die ja zu den „Einnahmen dieses Jahres“ dazugehören – 95 Prozent der entgangenen Einnahmen betragen.

#### Begründung:

Es ist zwar richtig, dass bei den „Einnahmen dieses Jahres“ grundsätzlich drei Posten zu unterscheiden sind: 1. Einnahmen aus dem Verkauf des Stroms, 2. Entschädigungszahlungen in Höhe von 95 Prozent der entgangenen Einnahmen, 3. Entschädigungszahlungen in Höhe von 100 Prozent der entgangenen Einnahmen, soweit die entgangenen Einnahmen über der 1-Prozent-Schwelle liegen.

Gleichwohl käme es einem Zirkelschluss gleich, wollte man für die Berechnung der 1-Prozent-Schwelle zwischen Einnahmeausfällen unterhalb von 1 Prozent und oberhalb von 1 Prozent differenzieren wollen. Schließlich will man durch die Gegenüberstellung von Einnahmen und entgangenen Einnahmen die 1 Prozent-Schwelle ja gerade erst ermitteln. Oder mathematisch ausgedrückt: Diese Vorgehensweise erfordert eine Rekursion, die nur iterativ gelöst werden kann. Dies wäre ein enormer Rechenaufwand, dem kaum ein praktischer Nutzen gegenübersteht, da die Abweichungen zu der vom VKU vorgeschlagenen Methode im Ergebnis minimal wären.

Die tatsächliche Höhe der Entschädigungsansprüche bliebe davon selbstverständlich unberührt.

### **Ziffer 2.4.2 – EE-Anlagen in der Direktvermarktung**

› Nicht nur die Marktprämie ist als entgangene Einnahme anzusetzen, sondern auch der Marktwert.

#### Begründung:

Die Erwägung, die dem Leitfadentwurf vermutlich zugrunde liegt, nämlich, dass die bei der Direktvermarktung, z. B. durch den Verkauf an der Börse, eingegangene Lieferpflicht durch das Abregeln der EEG-Anlage nicht berührt wird und demzufolge

auch der Kaufpreis nicht entfällt, übersieht, dass die Anlagenbetreiber die Vermarktung in der Regel nicht selbst durchführen.

Üblicherweise wird zwischen Anlagenbetreiber und Direktvermarkter geregelt, dass der Direktvermarkter den Strom an der Börse vermarktet und der Anlagenbetreiber pro eingespeister Strommenge vom Direktvermarkter vergütet wird.

Die im Leitfaden vorgesehene Möglichkeit, Aufwendungen wegen Bilanzkreisabweichungen erstattet zu bekommen, hilft dem Anlagenbetreiber nicht, da er nicht der Bilanzkreisverantwortliche ist.

Um der in der Praxis üblichen Aufgabenteilung zwischen Anlagenbetreiber (Stromerzeugung) und Direktvermarkter (Direktvermarktung) gerecht zu werden, ist es notwendig, die wirtschaftlichen Konsequenzen einer Einspeisemanagement-Maßnahme aus der Perspektive des Anlagenbetreibers zu betrachten. Er verliert nicht nur die Marktprämie, sondern auch die Vergütung, die der Direktvermarkter pro eingespeister kWh an ihn entrichtet. Typischerweise entspricht die Vergütung dem Marktwert des Stroms (abzüglich eines Dienstleistungsentgelts).

Hierbei handelt es sich circa um ein Drittel der Einnahmen des Anlagenbetreibers. Die Nichtberücksichtigung dieser Einnahmen im Rahmen des Einspeisemanagements hätte einen enormen wirtschaftlichen Schaden zur Folge.

Die im Entwurfstext genannte Formel ist entsprechend anzupassen:

$$EZ_i = 0,95 * (MP_i + MW_i) * W_{A,i} + AW_{BK,i}$$

$MW_i$  Energieträgerspezifischer Monatsmittelwert in der Viertelstunde  $i$  in ct/kWh

#### **Ziffer 2.4.2.1 – Gezielter bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber**

➤ Im Rahmen des Einspeisemanagements sollte beim bilanziellen Ausgleich analog zum Redispatch verfahren werden.

Es nicht nachvollziehbar, warum bei der Einspeisung der von EE-Anlagen erzeugten Energie bei gleichzeitiger Einschränkung der relevanten Netzkapazität des jeweiligen Netzbetreibers anders verfahren wird als bei Redispatch-Abrufen für konventionelle Kraftwerke.

In beiden Fällen handelt es sich um eine Einschränkung der verfügbaren Netzkapazität. Folglich wäre auch bei durch erhöhte EE-Einspeisung verursachten Netzengpässen durch

den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Verteilnetzbetreiber ein Fahrplan zu generieren, der dem verantwortlichen Bilanzkreisverantwortlichen zeitnah zur Verfügung gestellt wird. In diesem Fahrplan wird die Dauer der jeweiligen Netzeinschränkung bilanziell gegenüber dem Windparkbetreiber ausgeglichen (eine finanzielle Vergütung wäre hierbei noch zu diskutieren).

Sofern eine analoge Behandlung von EE-Erzeugungsanlagen nicht möglich sein sollte, ist es zumindest zwingend notwendig, entsprechende Prozesse und Vorgehensweisen zur Information von Anlagenbetreiber bzw. Direktvermarkter zu etablieren.

#### **Ziffer 2.4.2.2 – Bilanzieller Ausgleich durch Anlagenbetreiber oder Direktvermarktungsunternehmen**

- › Der Grundsatz, dass die Pflicht, die Ausfallarbeit bilanziell auszugleichen, den Bilanzkreisverantwortlichen des Bilanzkreises trifft, über den die Anlage vermarktet wird, ist problematisch.
- › Der Leitfaden sollte eine Empfehlung aufnehmen, dass Anlagenbetreiber ihren Direktvermarktungsunternehmen Vollmachten zur direkten Anbindung an die entsprechenden Mitteilungen der Netzbetreiber erteilen sollten.
- › Der Leitfaden sollte klarstellen, dass die Anlagenbetreiber eindeutige Absprachen mit ihren Direktvermarktern zur Regelung der Ausgleichspflichten (Entschädigung etc.) zu treffen haben.

#### Begründung:

Der Grundsatz, dass die Pflicht, die Ausfallarbeit bilanziell auszugleichen, den Bilanzkreisverantwortlichen des Bilanzkreises trifft, über den die Anlage vermarktet wird, erscheint problematisch. Das EEG zielt ausschließlich auf den Anlagenbetreiber ab, in der Praxis ist jedoch der größte Teil von EE-Erzeugungsanlagen zur Vermarktung an Direktvermarktungsunternehmer (und damit gleichzeitig Bilanzkreisverantwortliche) vergeben.

Die Erteilung von Vollmachten zur direkten Anbindung an die entsprechenden Mitteilungen der Netzbetreiber würde die Direktvermarktungsunternehmen in ihrer Pflicht zum Bilanzkreisausgleich unterstützen.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten der Vorschlag zur Klarstellung, dass die Anlagenbetreiber eindeutige Absprachen mit ihren Direktvermarktern zur Regelung der Ausgleichspflichten (Entschädigung etc.) zu treffen haben.

### Ziffer 2.4.3 – KWK-Anlagen

› Wenn KWK-Anlagen zum Zeitpunkt der Netzhöchstlast oder zum Zeitpunkt des höchsten Bezuges aus dem vorgelagerten Netz von Maßnahmen des Einspeisemanagements betroffen sind, darf sich dies nicht negativ auf die Berechnung der Höhe der ihnen zustehenden vermiedenen Netznutzungsentgelte auswirken.

#### Begründung:

Die individuelle Höhe der vermiedenen Netznutzungsentgelte hängt mittelbar von der eingespeisten Leistung der KWK-Anlagen zum Zeitpunkt der Netzhöchstlast und unmittelbar vom Zeitpunkt des höchsten Bezuges der Netz- oder Umspannebene, an die die Anlage angeschlossen ist, ab. In der Regel fallen die Zeitpunkte der Netzhöchstlast und des höchsten Bezuges nicht aufeinander.

Ziffer 2.4.2 sieht grundsätzlich vor, dass der Anspruch auf Zahlung der vermiedenen Netzentgelte auch im Falle einer Abregelung infolge einer Einspeisemanagement-Maßnahme bestehen bleibt und der Anlagenbetreiber für die entgangenen Einnahmen entschädigt werden muss. Diese Regelung erkennt den systemdienlichen und netzstabilisierenden Beitrag von dezentraler steuerbarer Erzeugung an.

Im Umkehrschluss muss auch die nicht eingespeiste Leistung der KWK-Anlage im Falle einer Einspeisemanagement-Abregelung zum Zeitpunkt der Netzhöchstlast oder zum Zeitpunkt des höchsten Netzbezuges bei der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte Berücksichtigung finden. Ansonsten würde die individuelle Höhe der vermiedenen Netznutzungsentgelte maßgeblich zum Nachteil der KWK-Anlage verändert. Grundlage muss dabei der wirksame viertelstündliche Netzhöchstlast- und Bezugswert vor der Abschaltmaßnahme sein.

#### **Ziffer 2.4.3.1 - Entgangene Einnahmen bei KWK-Anlagen**

› Der KWK-Anlagenbetreiber muss angemessen entschädigt werden, wenn die Anlage unter das Einspeisemanagement fällt. Die angemessene Entschädigung muss im Leitfaden spezifiziert werden.

› Darüber hinaus darf das Einspeisemanagement nur soweit durchgeführt werden, wie eine alternative Wärmeversorgung sichergestellt werden kann.

#### Begründung

Eine Erstattung der Auslagen für vom Einspeisemanagement betroffene KWK-Anlagen ist angelegt, allerdings sollte sie konkretisiert werden. Zu den Auslagen gehören sowohl entgangene Einnahmen als auch Zusatzkosten.



Als entgangene Einnahmen sind grundsätzlich alle Zahlungen zu berücksichtigen, die der Betreiber der KWK-Anlage aufgrund der Abregelung von KWK-Strom per Einspeisemanagement nicht erlangt.

Dazu gehören:

- Opportunitäten: entgangene Erlöse aus Intraday-Geschäften und vermiedenen Netzentgelten, der Verwertung von Abfällen
- Barwertverlust KWK-Förderung (Nachholung geschieht erst am Ende der Förderdauer)
- Zinsvorteile.

Zudem sind ihm auch Zusatzkosten zu erstatten, die dem Anlagenbetreiber aufgrund des Einspeisemanagements entstehen.

Dazu gehören:

- die variablen Kosten (An- und Abfahren, Brennstoffe, Hilfs- und Ersatzstoffe, erhöhter Wartungsaufwand)
- alle sonstigen Zusatzkosten bspw. aus der Wärmebeschaffung und durch den Strombezug über Dritte
- anteiliger Werteverlust der Anlage
- Zinsnachteile
- sonstige Einspeisemanagement-bedingte Kosten, die beim Kraftwerksbetrieb nicht ohnehin anfallen.

Es fehlt die Festlegung, dass Einspeisemanagement nur so weit durchgeführt wird, wie eine alternative Wärmeversorgung sichergestellt werden kann.

Eine alleinige Erstattung entgangener Wärmeerlöse ist vor dem Hintergrund von Lieferverpflichtungen und Versorgungssicherheit auf der Wärmeseite keine Option. Unter der Annahme alternativer Erzeugung geht es auch nicht um die Erstattung entgangener Wärmeerlöse, sondern um den Ausgleich zusätzlicher Wärmeerzeugungskosten.

### **Abschlagszahlungen (einzufügen nach Ziffer 2.4.3.3)**

» Sobald die entgangenen Einnahmen in einem Kalenderjahr 3 Prozent der bisher in diesem Kalenderjahr erzielten Einnahmen übersteigen, sollte der Betreiber monatliche Abschlagszahlungen vom Netzbetreiber erhalten können. Die Berechnung der Abschlagszahlungen sollte auf der Basis des Pauschalabrechnungsverfahrens erfolgen.

#### Begründung:

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung erst im 1. Quartal des Folgejahres. Bei sehr vielen Einspeisemanagement-Maßnahmen kann es daher unterjährig in den Betreibergesellschaften zu Liquiditätsengpässen kommen. Durch die Möglichkeit von Abschlagszahlungen könnten diese verhindert werden.

Anderenfalls hätten die Betreiber nur die Möglichkeit, die Liquiditätsengpässe durch eine Kreditaufnahme zu überbrücken. Dies wäre als zusätzliche Aufwendung wiederum vom Netzbetreiber zu vergüten.

Es wäre im Sinne aller Beteiligten, wenn es gar nicht erst zu einer Kreditaufnahme kommt, indem Betreiber, die sehr häufig von Einspeisemanagement-Maßnahmen betroffen sind, Abschlagszahlungen auf die Entschädigung erhalten können.

Durch das Pauschalabrechnungsverfahren entstehen den Netzbetreibern keine Nachteile, da Betreiber sich nur für das Spitzenlastverfahren entscheiden, wenn es mehr bringt als das Pauschalverfahren.